

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Ulrich Goll und Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Strafbarkeit von Oberbürgermeistern wegen Verstoßes
gegen Verkehrssicherungspflichten**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Konsequenzen für Bürgermeister im Land Baden-Württemberg zieht die Landesregierung aus der Verurteilung von Klemens Olbrich, Bürgermeister der nordhessischen Gemeinde Neukirchen, durch das Amtsgericht Schwalmstadt im Februar 2020 wegen fahrlässiger Tötung aufgrund der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit dem Ertrinken dreier Kinder in einem örtlichen Löschteich?
2. Hat die Landesregierung die Bürgermeister im Land über diese Entscheidung informiert und sie auf die besondere Notwendigkeit der Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten hingewiesen?
3. Auf welche Weise unterstützt die Landesregierung insbesondere kleinere Gemeinden mit wenig Personal dabei, die Verkehrssicherung von verschiedenen Gemeindeobjekten in einer zumindest strafrechtlich unbedenklichen Art und Weise vorzunehmen?
4. In welchen anderen Fällen wurden bundesweit Bürgermeister wegen nicht eingehaltener Verkehrssicherungspflichten strafrechtlich verurteilt?
5. Bei welchen Gemeindeobjekten sieht sie aufgrund von deren Beschaffenheit besondere Risiken, den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht nicht gerecht zu werden?

6. Welche Vorgaben gibt es seitens des Landes bezüglich der Absicherung von nicht unumstrittenen Gefahrenquellen, beispielsweise Sendemasten?

27.03.2020

Dr. Goll, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Mit der Kleinen Anfrage soll geprüft werden, inwieweit die Landesregierung die Bürgermeister im Land nach dem angesprochenen Urteil (vgl. Artikel vom 21. Februar 2020 in „Kommunal.“; „Bürgermeister wegen ertrunkener Kinder verurteilt“) unterstützt, damit diese nicht in eine ähnliche Konstellation geraten.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Juni 2020 Nr. 2-0141-5/16/8002 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Konsequenzen für Bürgermeister im Land Baden-Württemberg zieht die Landesregierung aus der Verurteilung von Klemens Olbrich, Bürgermeister der nordhessischen Gemeinde Neukirchen, durch das Amtsgericht Schwalmstadt im Februar 2020 wegen fahrlässiger Tötung aufgrund der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit dem Ertrinken dreier Kinder in einem örtlichen Löschteich?*
2. *Hat die Landesregierung die Bürgermeister im Land über diese Entscheidung informiert und sie auf die besondere Notwendigkeit der Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten hingewiesen?*
3. *Auf welche Weise unterstützt die Landesregierung insbesondere kleinere Gemeinden mit wenig Personal dabei, die Verkehrssicherung von verschiedenen Gemeindeobjekten in einer zumindest strafrechtlich unbedenklichen Art und Weise vorzunehmen?*
5. *Bei welchen Gemeindeobjekten sieht sie aufgrund von deren Beschaffenheit besondere Risiken, den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht nicht gerecht zu werden?*

Zu 1. bis 3. und 5.:

Das Urteil des Amtsgerichts Schwalmstadt vom 20. Februar 2020 ist noch nicht rechtskräftig; der schuldig gesprochene Bürgermeister hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Eine abschließende Bewertung dieser Einzelfallentscheidung ist daher noch nicht möglich. Der Gemeindegtag hat seine Mitgliedsgemeinden über das Urteil informiert. Allgemein folgt die Verkehrssicherungspflicht aus dem Rechtsgrundsatz, dass jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, diejenigen ihm zumutbaren Maßnahmen oder Vorkehrungen treffen muss, die zur Abwendung der daraus Dritten drohenden Gefahren notwendig sind. Die damit zusammenhängenden Fragen beurteilen sich stets nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. Eine pauschale Beurteilung bzw. Handreichung durch die Landesregierung ist angesichts der Vielgestaltigkeit der möglichen Sachverhalte nicht möglich. Im Übrigen sind der Landesregierung

keine Umstände dafür bekannt, dass die Gemeinden ihren entsprechenden Aufgaben und Pflichten nicht eigenständig nachkommen können.

4. In welchen anderen Fällen wurden bundesweit Bürgermeister wegen nicht eingehaltener Verkehrssicherungspflichten strafrechtlich verurteilt?

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

6. Welche Vorgaben gibt es seitens des Landes bezüglich der Absicherung von nicht unumstrittenen Gefahrenquellen, beispielsweise Sendemasten?

Zu 6.:

Nach § 3 Absatz 1 der Landesbauordnung sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind. Ob von einer baulichen Anlage Gefahren ausgehen, wird ggf. im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Darüber hinaus sind grundsätzlich behördliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der allgemeinen Bauüberwachung zulässig. Danach können zur Gefahrenabwehr zum Beispiel Vorkehrungen zur Verhinderung des Zugangs oder auch Absturzsicherungen aufgegeben werden.

In Vertretung

Schütze

Ministerialdirigent